

TEIL III:

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Abonnement-Verfahren (ABO)

Für den Erwerb und die Nutzung der ABO-Monatskarten gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahres-ABOs hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahres-ABO

Voraussetzung für das ABO ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahres-ABO. Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugs-ermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im Sepa-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung des Verkehrsunternehmens durch den Abonntenen, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislast-schriftverfahren schriftlich zu erteilen. Für die Erteilung der Ermächtigung ist der dafür bestimmte Bestellschein zu verwenden.

Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung eines Jahres-ABOs kann durch persönliche Übergabe an einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post oder telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) erfolgen.

2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter ABO-Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift sowie der Unterschrift des Inhabers.

3. ABO-Preis

Für das Jahres-ABO wird in den ersten zehn Monaten der dem Tarif entsprechende volle Monatskartenpreis erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung.

4. Kündigung des ABO

Das ABO gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das ABO nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate. Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 23. des Vormonats in der ABO-Zentrale vorliegt und die bereits erhaltenen ABO-Monatskarten zurückgegeben worden sind. Bei Tarifänderungen werden die ABO-Preise angepasst.

5. Änderungen

Änderungen des Namens, des Geltungsbereiches, des Produktes und der Bankverbindung des Kunden sind der ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Alle anderen Änderungen (z.B. Adresse) können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte ABO-Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

7. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

8. ABO-Monatskarten

Durch die ABO-Zentrale werden dem Kunden in der Regel dreimal im Jahr jeweils die entsprechenden 4 ABO-Monatskarten zugestellt. Es können nach Ermessen der ABO-Zentrale auch ABO-Monatskarten einzeln zugesandt werden.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer ABO-Monatskarten so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter ABO-Monatskarten, die durch die ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist der Abonnent einer Monatskarte *plus* oder einer Monatskarte *+ Family* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des ABO-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen ABO-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser ABO-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.



10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter ABO-Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Online-Abonnement-Verfahren (ABO-online)

Für den Erwerb und die Nutzung der Monatskarten im ABO gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahres-ABOs hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahres-ABO

Voraussetzung für das ABO ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahres-ABO. Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

Mit der Onlinebestätigung der AGB erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im Sepa-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung des Verkehrsunternehmens durch den Abonnen-ten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen. Für die Erteilung der Ermächtigung ist das dafür bestimmte Online-Bestellformular zu verwenden.

2. Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen.

Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift sowie der Unterschrift des Inhabers.

Die Berechtigung zur Nutzung des Mobil6o-Tickets ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

3. ABO-Preis

Für das Jahres-ABO wird in den ersten zehn Monaten der dem Tarif entsprechende volle Monatskartenpreis erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung.

4. Kündigung des ABO

Das ABO gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das ABO nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 23. des Vormonats in der ABO-Zentrale vorliegt und bereits erhaltene ABO-Monatskarten zurückgegeben worden sind. Die Kündigung kann auch online erfolgen. Hierbei sind ebenfalls bereits erhaltene ABO-Monatskarten innerhalb der nächsten 3 Werktage nach Kündigung zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe wird die Kündigung wirksam im Monat der nächsten Zustellung der ABO-Monatskarten. In diesem Fall erfolgt eine Nachberechnung.

Bei Tarifänderungen werden die ABO-Preise angepasst.

5. Änderungen

Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse (falls bei der Bestellung angegeben), des Geltungsbereiches, des Produktes und der Bankverbindung des Kunden sind der ABO-Zentrale unverzüglich über das Online-Formular schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Alle anderen Änderungen (z. B. Adresse) können auch telefonisch mitgeteilt werden.

Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte ABO-Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

7. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.



8. ABO-Monatskarten

Durch die ABO-Zentrale werden dem Kunden in der Regel dreimal im Jahr jeweils die entsprechenden 4 ABO-Monatskarten zugestellt. Es können nach Ermessen der ABO-Zentrale auch ABO-Monatskarten einzeln zugesandt werden.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer ABO-Monatskarten so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter ABO-Monatskarten, die durch die ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (GBB) des VVW.

Ist der Abonnent einer Monatskarte *plus* oder einer Monatskarte *+ Family* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des ABO-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen ABO-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser ABO-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter ABO-Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jahreskarten

Für den Erwerb und die Nutzung der Jahreskarten gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahreskarten hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung einer Jahreskarte

Die Jahreskarte ist mit dem Formular „Bestellung einer Jahreskarte“ zu beantragen. Mit dem Antrag auf eine persönliche Jahreskarte ist vom Kunden ein Lichtbild bzw. ist die Bestätigung zur Verwendung eines vorhandenen Lichtbildes (aus einem vorherigen Vertrag) abzugeben. Die Gültigkeit der Jahreskarte beginnt ab dem 1. eines Monats, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

2. Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Jahreskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift.

Die Berechtigung zur Nutzung von Mobil60-Tickets ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

3. Jahreskarten-Preis

Das Entgelt für die Jahreskarte ist bei Vertragsunterzeichnung oder Abholung des Tickets in einer Summe bar oder mittels EC-Zahlung zu entrichten.

4. Jahreskarte

Die Jahreskarte wird in Form einer Plastikkarte mit der Gültigkeit von 12 Monaten ausgegeben. Die persönliche Jahreskarte ist mit dem Lichtbild des Eigentümers versehen. Die Jahreskarte wird nach Zahlung des Entgeltes erstellt. Sie ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der ABO-Zentrale abzuholen oder wird dem Kunden auf Wunsch und sein Risiko postalisch zugestellt.

5. Kündigung der Jahreskarte

Die Jahreskarte gilt für 12 Monate.

Eine vorzeitige Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn die Jahreskarte bis zum Monatsletzten in einem Kundenzentrum der RSAG oder in der ABO-Zentrale abgegeben wird. Das Restguthaben wird dem Kunden erstattet.

Tarifänderungen während der Laufzeit der Jahreskarte werden nicht wirksam.

6. Änderungen

Änderungen des Namens, des Produktes und des Geltungsbereiches sind der ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Alle anderen Änderungen (z. B. Adresse) können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden.



Die Jahreskarte wird zum Monatsersten neu erstellt und ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der ABO-Zentrale gegen Abgabe der alten Jahreskarte abzuholen.

7. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte Jahreskarten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet. Persönliche Jahreskarten, die in Verlust geraten oder zerstört wurden, werden einmalig gegen eine Gebühr von 20,00 € ersetzt.

Zerstörte Jahreskarten *plus* und Jahreskarten *+ Family* werden einmalig gegen eine Gebühr von 20,00 € ersetzt, wenn die zerstörte Karte in einem Kundenzentrum der RSAG oder der ABO-Zentrale vorgelegt wird. Nach Zahlung der Gebühr wird die Jahreskarte *plus* oder Jahreskarte *+ Family* neu ausgestellt und ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der ABO-Zentrale abzuholen oder wird dem Kunden auf Wunsch und sein Risiko postalisch zugestellt.

8. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist der Eigentümer einer Jahreskarte *plus* oder Jahreskarte *+ Family* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage der Jahreskarte nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Jahreskarte war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser Jahreskarten-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

9. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Jahreskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

Für die Monate, in denen die Jahreskarte genutzt worden ist, wird der Preis der jeweiligen Monatskarte angerechnet.

10. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Jahreskarten-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Jahreskarten-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Mobil6o-Ticket im Abonnement-Verfahren (ABO)

Für den Erwerb und die Nutzung der Mobil6o-Tickets im ABO gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahres-ABOs hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahres-ABO

Voraussetzung für das ABO ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahres-ABO „Mobil6o-Ticket“. Mit dem Antrag auf ein Mobil6o-Ticket ist vom Kunden ein Lichtbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital) abzugeben. Das Foto kann auch in einem Kundenzentrum der RSAG (Passage „Doberaner Hof“, Lütten Klein Zentrum oder Dierkower Kreuz) digital erstellt werden. Das Foto wird gespeichert.

Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte. Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im Sepa-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung des Verkehrsunternehmens durch den Abonnementen, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen. Für die Erteilung der Ermächtigung ist der dafür bestimmte Bestellschein zu verwenden. Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung eines Jahres-ABOs kann durch persönliche Übergabe an einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post oder telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) erfolgen.

2. Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung von Mobil6o-Tickets ist mit einem Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

3. ABO-Preis

Für das Jahres-ABO wird 12-monatlich der laut Tarif gültige Fahrpreis erhoben und eingezogen.

4. Ticket, Nutzung des Tickets

Das Mobil6o-Ticket wird in Form einer Plastikkarte mit der Gültigkeit von 36 Monaten ausgegeben. Das Ticket ist mit einem integrierten Lichtbild des Nutzers versehen. Nach Ablauf der Gültigkeit kann durch die ABO-Zentrale ein aktuelles Lichtbild abgefordert werden. Eine Information hierzu erfolgt rechtzeitig vorab.

Im Ermessen der ABO-Zentrale ist es, im Einzelfall einzelne ABO-Monatskarten zu erstellen. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Tickets bzw. der ABO-Monatskarten, die durch die ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden. Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.



5. Kündigung des ABO

Das ABO gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das ABO nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate. Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 23. des Vormonats in der ABO-Zentrale vorliegt bzw. in einem Kundenzentrum der RSAG abgegeben worden ist. Das Mobil60-Ticket ist am Monatsersten, spätestens bis zum 3. des Monats, in einem RSAG-Kundenzentrum abzugeben bzw. per Post an die ABO-Zentrale zu schicken. Erfolgt keine Rückgabe des Mobil60-Tickets erfolgt die Abbuchung des Monatsbetrages bis zur Rückgabe des Tickets bzw. bis zum Ende der auf dem Ticket angegebenen Ticketgültigkeit.

Wird das Mobil60-Ticket vor der Kündigungsfrist zurückgegeben, wird für den Zeitraum der Rückgabe bis zum letzten Tag des letzten Gültigkeitsmonats ein befristetes Ticket ausgegeben. Bei Tarifänderungen werden die Ticket-Preise angepasst.

6. Änderungen

Änderungen des Namens, des Geltungsbereiches, des Produktes und der Bankverbindung des Kunden sind der ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Alle anderen Änderungen (z. B. Adresse) können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

7. Verlust oder Zerstörung

Mobil60-Tickets, die verloren oder zerstört wurden oder anderweitig in Verlust geraten sind, werden während der Laufzeit eines Kalenderjahres gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der ABO-Zentrale oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Aushändigung des Ersatztickets bar zu entrichten. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb eines Kalenderjahres erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

8. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Mobil6o-Tickets erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Bedingungen für das SchülerTicket Rostock

Für den Erwerb und die Nutzung der SchülerTickets gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahreskarten hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Berechtigte

Zur Nutzung des SchülerTickets Rostock sind Schüler an folgenden Schulen der Hansestadt Rostock berechtigt

- ::: Schüler der Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Förderschulen, Gymnasien,
- ::: Schüler der Fachgymnasien und Fachoberschulen (ohne Berufsabschluss),
- ::: Schüler vergleichbarer Schulen in freier Trägerschaft,
- ::: Schüler ohne eigenes Einkommen, die einen Schulabschluss (Berufliche Reife (Hauptschulabschluss) oder Mittlere Reife (Realschulabschluss)) an einer beruflichen Schule oder an der Volkshochschule erwerben.

2. Geltungsbereich, Geltungsdauer

Das SchülerTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Zone Rostock und nur in der 2. Wagenklasse.

Das SchülerTicket ist für ein Schuljahr einschließlich der zugehörigen Sommerferien gültig. Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar.

Das SchülerTicket + *Bike* berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der Beschaffenheit und des Besetzungsgrades des genutzten Verkehrsmittels gemäß § 12 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.



3. Antragstellung

Voraussetzung für die Nutzung des SchülerTickets ist das Vorliegen eines „Antrages auf ein SchülerTicket“. Mit dem Antrag auf ein SchülerTicket ist vom Kunden ein Lichtbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital) abzugeben. Das Foto kann auch in einem Kundenzentrum der RSAG (Passage „Doberaner Hof“, Dierkower Kreuz oder Lütten Klein Zentrum) digital erstellt werden. Das Foto wird gespeichert.

Auf dem Antrag ist durch die Schule zu bestätigen, dass der Antragsteller für das angegebene Schuljahr Schüler dieser Einrichtung sein wird.

Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im Sepa-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung des Verkehrsunternehmens durch den Abonnenten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen. Für die Erteilung der Ermächtigung ist der dafür bestimmte Bestellschein zu verwenden.

Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung eines Jahres-ABOs kann durch persönliche Übergabe an einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post oder telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) erfolgen.

Eine Antragstellung nach dem ersten Schultag ist nur dann möglich, wenn die entsprechenden Monatsbeiträge rückwirkend ab dem Schuljahresbeginn bar entrichtet werden. Dies entfällt, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt, dass das Kind die Berechtigung erst nach Beginn des Schuljahres (Umzug oder Schulwechsel) erhalten hat. Eine Nachberechnung erfolgt dann zu dem Monat, in welchem die Berechtigung entstanden ist.

Der Preis für das SchülerTicket wird nur gewährt bei einer Abnahmegarantie für den Zeitraum eines Schuljahres.

4. Nutzung

Das SchülerTicket wird in Form einer Plastikkarte mit integriertem Lichtbild ausgegeben. Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein besonderer Berechtigungsnachweis wird nicht benötigt.

5. Änderungen

Änderungen des Namens, des Produktes und der Bankverbindung des Kunden sind der ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Alle anderen Änderungen (z. B. Adresse) können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden.

Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Freigestellte SchülerTickets

Bestehen 3 und mehr SchülerTicket-Verträge pro Familie und Schuljahr, besteht nur für 2 SchülerTickets eine Bezahlpflicht. Das 3. SchülerTicket und weitere SchülerTickets werden kostenfrei ausgegeben. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Antrages auf Freistellung. Ersatzgebühren und Entgelte für erhöhtes Beförderungsentgelt sind nicht in die Bezahlungsbefreiung eingeschlossen. Während des Schuljahres müssen immer 2

bezahlpflichtige Verträge bestehen. Wird ein bezahlpflichtiger Vertrag vorfristig gekündigt, wird die Bezahlpflicht auf ein freigestelltes SchülerTicket übertragen.

7. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages ist bis zum 23. des Vormonats möglich. Sie wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket bis zum letzten Tag des Vormonats (gegen Ausstellung eines gesonderten SchülerTickets bis zum Monatsende) zurückgegeben wird.

Wird der Vertrag vor Beendigung der Laufzeit (Schuljahr) gekündigt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Monatsbetrag für das SchülerTicket und dem vergleichbaren ABO-Betrag jeweils für die genutzten Monate nach erhoben und ist bar zu entrichten. Bei Wegfall der Berechtigung entfällt der Differenzbetrag.

Eine Kündigung wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket zurückgegeben wird.

Bei Tarifänderungen werden die SchülerTicket-Preise zum neuen Schuljahr angepasst.

8. Vertragslaufzeit

Wird das Angebot „SchülerTicket Rostock“ weitergeführt und von keinem Vertragspartner gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr solange der Schüler am ersten Schultag das 15. Lebensjahr nicht vollendet hat. Die Ticketzusendung erfolgt automatisch. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres des Schülers wird der Vertrag nur nach Vorlage einer Schulbescheinigung weitergeführt. Bei Fortsetzung des Vertrages kann durch die ABO-Zentrale ein aktuelles Lichtbild abgefordert werden. Eine Information hierzu erfolgt rechtzeitig vorab.

Wird das Angebot nicht weitergeführt, erfolgt die Kündigung durch den VVW bis spätestens 3 Monate vor Schulbeginn.

9. Verlust und Zerstörung

SchülerTickets, die verloren oder zerstört wurden oder anderweitig in Verlust geraten sind, werden während der Laufzeit eines Schuljahres gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der ABO-Zentrale oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Aushändigung des Ersatztickets bar zu entrichten. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb eines Schuljahres erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

10. Abbuchung

Der Monatsbetrag wird jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung und damit der Einzug des SchülerTickets.

Vom Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag eingezogen.

11. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ist ein SchülerTicket-Nutzer zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des SchülerTickets nach, dass er im



Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen SchülerTickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

12. Erstattung

Erstattungen werden nur nach Maßgabe des § 10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW vorgenommen.

13. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag auf ein SchülerTicket übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Allgemeine Bestimmungen zum InterCombi-Ticket

1. Fahrpreise

1.1 Fahrpreise Hauptsaison (1.6. – 31.08.)

Einzelticket	21,00 €	155,00 DKK
Einzelticket Kind	10,00 €	74,50 DKK
Einzelticket Hund	10,00 €	74,50 DKK
Tagesticket	29,00 €	215,00 DKK
Tagesticket Kind	14,00 €	105,00 DKK
Tagesticket Hund	10,00 €	74,50 DKK
Gruppen-Tagesticket	89,00 €	665,00 DKK

1.2 Fahrpreise Nebensaison (1.9. – 31.05.)

Einzelticket	14,00 €	105,00 DKK
Einzelticket Kind	9,00 €	67,00 DKK
Einzelticket Hund	10,00 €	74,50 DKK
Tagesticket	22,00 €	160,00 DKK
Tagesticket Kind	13,00 €	97,00 DKK
Tagesticket Hund	10,00 €	74,50 DKK
Gruppen-Tagesticket	66,00 €	471,00 DKK

2. Bedingungen

2.1 Gültigkeit

Das InterCombi-Ticket gilt nur für die gebuchte Fährfahrt sowie die zur Anreise genutzten Verkehrsmittel in Rostock und die zur Weiterfahrt genutzten Busse von Gedser nach Nykøbing. Das Tagesticket gilt für je eine Hin- und Rückfahrt am gleichen Reisetag. Gruppen-Tagestickets gelten für max. 5 Personen.

2.2 Geltungsbereich

InterCombi-Tickets gelten für Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Rostock bis Haltestelle Seehafen Fähre, der Fähre/Scandlines und den Bussen (Linie 740 und 743)/MOVIA von Gedser nach Nykøbing bzw. in der Gegenrichtung.

Die Tickets gelten darüber hinaus

- ::: in der Zone Rostock in allen öffentlichen Verkehrsmitteln als
 - ! Einzelfahrkarte des VVW (bei Einzeltickets)
 - ! Tageskarte des VVW (bei Tagestickets)
 - ! Gruppen-Tageskarte des VVW (bei Gruppen-Tagestickets)
- ::: in Nykøbing (S 30) in allen Bussen von MOVIA als
 - ! Tageskarte.

Für die Beförderung gelten die Beförderungsbestimmungen des jeweils genutzten Unternehmens.

2.3 Ermäßigungen

Für Kinder von 4 bis 11 Jahren gilt der ermäßigte Fahrpreis.

2.4 Unentgeltliche Beförderung

- ::: Kinder bis 3 Jahre
- ::: nachgewiesene Begleitperson und/oder Blinden-/Begleithund von schwerbehinderten Menschen
- ::: Kinderwagen (nur mit mitreisendem Kind)
- ::: Handgepäck

2.5 Schadensersatz

Für Schäden, welche der Kunde während der Fahrt erleidet, haftet der jeweilige ICT-Partner gemäß dessen Beförderungsbedingungen. Die übrigen ICT-Partner sind hinsichtlich derartiger Schadensersatzforderungen freigestellt.



3. Buchung

3.1 Buchung

Die Buchung der Fährverbindung kann

- ::: online über die Informationsplattform www.intercombi-ticket.com oder
- ::: in den Kundenzentren der Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) oder
- ::: in weiteren vertraglich gebundenen Vertriebsagenturen

bis spätestens 2 Stunden vor Fährabfahrt erfolgen.

Das InterCombi-Ticket wird ausgegeben

- ::: online bei Buchung direkt über das Buchungssystem RSAG/VVW bzw.
- ::: in den Kundenzentren der RSAG und Vertriebsagenturen.

Die für die An- bzw. Abreise zur bzw. von der Fähre zu nutzenden Verkehrsmittel, -wege und -zeiten kann der Kunde entsprechend der jeweiligen Fahrpläne wählen.

3.2 Anmeldung Gruppenreisen

Gruppen mit mehr als 25 Personen sind mindestens 1 Woche vor Reiseantritt bei einem Kundenzentrum der RSAG oder Scandlines anzumelden.

3.3 Umbuchung/Erstattung bei vom Kunden zu vertretendem Nichtantritt der Fahrt

Kann der Kunde seine gebuchte Fahrt nicht antreten aus Gründen, die in seine Risikosphäre fallen, hat er grundsätzlich gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € einen Anspruch auf Umbuchung. Voraussetzung dafür ist, dass er seinen Umbuchungsantrag unter Vorlage des Originaltickets spätestens am Vortag der Fährabfahrt persönlich oder schriftlich bei der Verkaufs-/Ausgabestelle stellt. Für online gekaufte InterCombi-Tickets hat der Kunde online das Umbuchungsformular zu nutzen.

Ist die Umbuchung auf eine vom Kunden gewünschte Fahrt nicht möglich, hat der Kunde grundsätzlich gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € einen Anspruch auf Erstattung des Beförderungsentgeltes. Voraussetzung dafür ist, dass er seinen Erstattungsantrag unter Vorlage des Originaltickets und Angabe des Hinderungsgrundes spätestens am Vortag der Fährabfahrt persönlich oder schriftlich bei der Verkaufs-/Ausgabestelle stellt. Für online gekaufte InterCombi-Tickets hat der Kunde online das Entgelterstattungsformular zu nutzen.

3.4 Umbuchung/Erstattung bei vom Kunden nicht zu vertretendem Ausfall der Fahrt bzw. Teilen davon

Kann bzw. konnte der Kunde seine gebuchte Fahrt bzw. Teile davon nicht antreten aus Gründen, die in die Risikosphäre eines ICT-Vertragspartners fallen, hat der Kunde grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung des gesamten Beförderungsentgeltes bzw. auf Erstattung der Teilleistung. Voraussetzung dafür ist, dass er seinen Erstattungsantrag unter Vorlage des Originaltickets innerhalb von 5 Werktagen nach Fährabfahrt persönlich oder schriftlich bei der Verkaufs-/Ausgabestelle stellt. Für online gekaufte InterCombi-Tickets hat der Kunde online das Entgelterstattungsformular zu nutzen. Bearbeitungsgebühren fallen in diesem Fall nicht an.